

Neue Umzugskostenpauschalen ab 1. März 2014 und 1. März 2015

Die steuerliche Anerkennung von Umzugskosten regelt R 9.9 Absatz 2 LStR. Die Änderung der maßgebenden Beträge für umzugsbedingte Unterrichtskosten und sonstige Umzugsauslagen ab 1. März 2014 und 1. März 2015 ist im BMF-Schreiben vom 6. Oktober 2014 bekanntgegeben worden.

Das BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2012 ist auf Umzüge, die nach dem 28. Februar 2014 beendet werden, nicht mehr anzuwenden.

Damit der Arbeitgeber die Umzugskosten steuerfrei ersetzen kann, muss:

- der Umzug beruflich veranlasst sein,
- die durch den Umzug entstandenen Aufwendungen dürfen nicht überschritten werden und
- die höchstmögliche Umzugskostenvergütung nach dem Bundesumzugkostengesetz darf nicht überschritten werden.

Umzugskosten im Sinne des Bundesumzugkostengesetzes sind:

- Beförderungsauslagen (im Wesentlichen die Speditionskosten)
- Reisekosten
- Mietentschädigung
- notwendige ortsübliche Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage
- Kochherd (bis zu 230 €) und Öfen (bis zu 164 € für jedes Zimmer) wenn die Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist
- Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder

Umzugstermin	Betrag			
	Ledige	Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte	Kinder (je Kind)	Unterricht der Kinder (je Kind)
08-2013 – 02-2014	695 €	1.390 €	306 €	1.752 €
03-2014 – 02-2015	715 €	1.429 €	315 €	1.802 €
ab 03-2015	730 €	1.460 €	322 €	1.841 €